

Informationsblatt: Qualifikationsregeln

Liebe Studierende

Dieses Informationsblatt fasst die Qualifikationsregeln zusammen, die für ein erfolgreiches Bachelor-Studium zu beachten sind. Im Detail finden Sie die Bestimmungen im *Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der BFH (KNR)* und im *Studien- und Prüfungsreglement über den Erwerb des Bachelor-Diploms in Technik und Informatik (SPR BA TI)* unter www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/rechtliche-grundlagen. Unter www.bfh.ch/ti/de/studium/ueber-das-studium finden Sie das Informationsblatt zu den *Modulrepetitionen*, das detailliert die Möglichkeiten für das Wiederholen von Modulen beschreibt.

Grundregeln für den erfolgreichen Studienabschluss

Ziel eines Studiums ist der Erwerb von Abgangskompetenzen gemäss Profil des Studiengangs. An der BFH-TI werden diese Kompetenzen in Modulen angeeignet und durch Kompetenznachweise belegt. Dabei gelten Module als bestanden, wenn mindestens die Note E oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist. Für bestandene Module wird eine vom durchschnittlichen Aufwand abhängige Anzahl ECTS Credits vergeben, für nicht bestandene Module hingegen gar keine ECTS Credits (KNR Art. 12). Das Bachelor-Diplom erhält schliesslich, wer folgende Voraussetzungen erfüllt (KNR Art. 16, SPR Art. 20 Abs. 1):

- Mindestens 180 ECTS Credits in den durch den Studienplan vorgegebenen Modulen erreicht
- Alle Minimalwerte an geforderten ECTS Credits in allen Modulgruppen eingehalten
- Sämtliche Pflichtmodule des Studiengangs belegt

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zusätzliche Qualifikationsregeln beachtet werden, da bei Nichtbefolgen dieser Regeln die Exmatrikulation droht.

Wichtige Qualifikationsregeln

Die Modulgruppenbedingungen müssen mit einem vorgegebenen Modulangebot erfüllt werden.

Das Einhalten der Modulgruppenbedingungen ist zentral für den Studienerfolg. Der Minimalwert stellt, wie bereits erwähnt, eine grundsätzliche Qualifikationshürde dar. Ist er aufgrund zu vieler nicht bestandener Module nicht mehr erreichbar, so werden Sie exmatrikuliert (KNR Art. 16, SPR Art. 20 Abs. 1). Der Nominalwert gibt an, wie viele ECTS Credits Sie in der Modulgruppe erreichen sollten, um gemäss Regelstudienplan abschliessen zu können. Der Maximalwert steht für die maximal in dieser Modulgruppe anrechenbaren ECTS Credits. Die Differenz von Nominal- und Maximalwert gibt einen Hinweis darauf, wie viele ECTS Credits Sie in dieser Modulgruppe zusätzlich erwerben können, um Leistungsdefizite in anderen Modulgruppen zu kompensieren. Die Differenz von Nominal- und Minimalwert ist ein Indikator für den Qualifikationsdruck in der Modulgruppe. Stimmen im Extremfall Minimal-, Nominal- und Maximalwert überein, so müssen alle Module in dieser Gruppe bestanden werden, was einen hohen Qualifikationsdruck bedeutet.

In einigen Modulgruppen werden Wahlmodule angeboten, mit denen Sie ECTS Credits ausgleichen können, die Sie aufgrund nicht bestandener Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eingebüsst haben. Der Maximalwert der entsprechenden Untergruppe bestimmt dabei, wie viele ECTS Credits Sie sich maximal aus den zugehörigen Wahlmodulen anrechnen lassen können.

Fehlt in einer Modul(unter)gruppe die Angabe des Minimalwerts, so ist dieser Null.

Module können nur beschränkt wiederholt werden.

Zum Bestehen eines Moduls stehen Ihnen gewisse Repetitionsmöglichkeiten zur Verfügung, die im anfangs erwähnten Informationsblatt detailliert beschrieben sind. Im Zusammenhang mit den Minimalwerten in den Modulgruppen ist besonders hervorzuheben, dass eine Modulrepetition innert einer



bestimmten Frist – i.d.R. einem Jahr – stattfinden muss. Verpassen Sie die rechtzeitige Modulrepetition, so können Sie zu einem späteren Zeitpunkt dieses Modul nicht mehr repetieren und es droht die Exmatrikulation (FaSt Art. 43 Abs 3c). Wenn Sie z.B. erst im späteren Verlauf des Studiums bemerken, dass Sie den Minimalwert einer Modulgruppe nicht mehr erreichen können, kann es für die Repetition früherer Module bereits zu spät sein.

Die Voraussetzungen für das Belegen der Pflichtmodule müssen erfüllt sein.

Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen Sie zwar nicht sämtliche Pflichtmodule Ihres Studiengangs *bestehen*, aber wie erwähnt alle Pflichtmodule *belegen* (KNR Art.5 Abs.2). Beachten Sie dabei, dass Sie ein Modul nur dann belegen können, wenn Sie die dafür vorausgesetzten Module bestanden oder zumindest mit der Note FX abgeschlossen haben (SPR Art. 13). Deshalb müssen Sie dringend darauf achten, dass Sie allfällige für Pflichtmodule vorausgesetzte Module mit mindestens der Note FX abschliessen. Wenn Sie nämlich in einem vorausgesetzten Modul unter Berücksichtigung der Repetitionsmöglichkeiten (siehe oben) nur die Note F erzielt haben, können Sie sich nicht in das entsprechende Pflichtmodul einschreiben und werden exmatrikuliert.

Da sämtliche Pflichtmodule belegt werden müssen, werden auch alle Pflichtmodule im Transcript of Records mit einer Note ausgewiesen – auch die ungenügenden.

Weitere wichtige Hinweise

- Studierende müssen im ersten und im zweiten Semester Module im Umfang von je mindestens 12 ECTS Credits belegen. In den nachfolgenden Semestern müssen Studierende mindestens ein Modul belegen. (SPR Art. 24 Abs 1)
- Mit der Belegung eines Moduls sind Studierende gleichzeitig zu den Kompetenznachweisen angemeldet. (SPR Art. 24 Abs 2)

Exmatrikulation von Amtes wegen

Die BFH-TI leitet standardmässig ein Exmatrikulationsverfahren ein, wenn für Studierende eine der folgenden Bedingungen zutrifft (FaSt Art. 43):

- Studierende, die das Studium abgeschlossen haben
- Studierende, die ohne Begründung während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleiben
- Studierende, die die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen können
- Studierende, die die Bedingungen für den Erhalt des Bachelordiploms nicht mehr erfüllen können
- Studierende, die aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert wurden
- Studierende, die fällige Studiengebühren nach zwei Mahnungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt haben und anschliessend auf die bevorstehende Exmatrikulation aufmerksam gemacht wurden
- Studierende, die aus disziplinarischen Gründen dauerhaft vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen wurden

Für die Departementsleitung BFH-TI
Dr. Lukas Rohr
Juni 2016